

Juristische und berufsrechtliche Maßnahmen bei Missbrauch in Therapie und Beratung

Strafanzeige

Eine Strafanzeige ist eine mögliche Form, gegen Therapeuten wegen sexuellen Missbrauchs vorzugehen.

Seit 1998 ist „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses“ im Strafgesetzbuch geregelt. § 174c StGB besagt folgendes:

„Wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer Person, die ihm zur psychotherapeutischen Behandlung anvertraut ist, unter Missbrauch des Behandlungsverhältnisses vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Der Versuch ist strafbar.“

Nach diesem Gesetz können TäterInnen ÄrztInnen, DrogenberaterInnen, HeilpraktikerInnen, PsychiaterInnen, PsychologInnen oder PsychotherapeutInnen sein. Letzere unabhängig davon, welche Qualifikation sie haben und nach welchem Therapieverfahren sie arbeiten.

Der sexuelle Missbrauch in Therapieverhältnissen verjährt nach 5 Jahren. Das bedeutet, ein Therapeut kann nach Ablauf der 5 Jahre nicht mehr für einen Missbrauch an einer Klientin bestraft werden. Eine Anzeige muss also nicht sofort erfolgen, wohl aber innerhalb dieser Frist.

Übergriffe, die vor dem 1.4.1998 stattgefunden haben, können leider nicht nach dem neuen Gesetz verfolgt werden. In diesen Fällen ist eine Strafverfolgung in der Regel nur dann möglich, wenn die sexuellen Handlungen durch den Therapeuten gewaltsam oder mit Drohung erzwungen wurden (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) oder wenn die missbrauchte Frau „widerstandsunfähig“ war (sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger). Widerstandsunfähigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn die Frau entweder körperlich – z.B. durch eine Querschnittslähmung - nicht in der Lage war, sich zu wehren oder so schwer seelisch beeinträchtigt ist, dass sie nicht in der Lage war, das Geschehen realistisch zu beurteilen und den Mißbrauch abzuwenden. Eine Depression oder eine Angststörung fallen z.B. nicht hierunter.

Eine Strafanzeige ist für die betroffene Frau mit keinem großen finanziellen Risiko verbunden. Wird der Therapeut verurteilt, so zahlt er die Verfahrenskosten und die Kosten für die Anwältin der Frau. Im Falle eines Freispruches trägt der Staat als Kläger die Verfahrenskosten. Die Frau muß dann für die Kosten ihrer Anwältin aufkommen, hat aber bei niedrigem Einkommen Anspruch auf Prozeßkostenhilfe. Ggf. kann auch eine Rechtsanwältin beigeordnet werden, d.h. der Rechtsbeistand wird unabhängig vom Einkommen der Frau und unabhängig vom Verfahrensausgang vom Staat getragen.

Ob eine Anzeige sinnvoll ist, lässt sich am besten in einem Gespräch mit einer erfahrenen Rechtsanwältin klären. Die Frauennotrufe vermitteln Adressen und können bei Entscheidungsschwierigkeiten beraten, unterstützen und über Strafverfahren informieren. Darüber hinaus bieten Frauennotrufe eine Begleitung im Strafverfahren an.

Zivilklage auf Schmerzensgeld

Anders als in Strafverfahren geht es in Zivilverfahren nicht um eine mögliche Bestrafung des Therapeuten für einen Missbrauch, sondern um die Zahlung eines Geldbetrages an die missbrauchte Frau. Die Zuerkennung eines Schmerzensgeldes kann durch das Gericht dadurch begründet werden, daß der Therapeut gegen das sogenannte „Abstinenzgebot“ verstoßen hat, welches ihm sexuelle Kontakte mit Klientinnen verbietet. Dabei muß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den bestehenden Schädigungen der Frau und dem Missbrauch durch den Therapeuten deutlich sein.

Eine Zivilklage auf Schmerzensgeld ist mit einem höheren finanziellen Risiko verbunden. Verliert die Frau den Prozeß, so muss sie alle entstandenen Kosten tragen. Aber auch hier besteht bei geringem Einkommen die Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe und rechtsschutzversicherte Frauen können bei ihrer Versicherung einen Antrag auf Kostenübernahme stellen.

Beschwerde bei der Ärztekammer oder bei den Berufsverbänden der PsychologInnen

Ist der Therapeut als Arzt zugelassen, kann eine schriftliche Beschwerde bei der Ärztekammer eingereicht werden. Die Ärztekammer wird den Therapeuten zu einer schriftlichen Stellungnahme anhalten. Wenn sich der Verdacht auf sexuellen Missbrauch erhärtet, kann die Ärztekammer ein berufsrechtliches Verfahren gegen ihn einleiten, in dem die Frau als Zeugin auftritt und keinerlei Kosten hat. In berufsrechtlichen Verfahren kann dem Therapeuten die Erlaubnis entzogen werden, als Arzt zu arbeiten.

Ist der Therapeut Psychologe und Mitglied in einem Berufsverband, hat der Berufsverband ähnlich wie die Ärztekammer die Möglichkeit, über ein Ehrengericht gegen den Therapeuten vorzugehen.

Es ist schwer zu beurteilen, ob eine Beschwerde bei der Ärztekammer oder den Berufsverbänden Aussicht auf Erfolg hat. Sinnvoll ist sie aber allemal: Viele missbrauchende Therapeuten sind Wiederholungstäter und selbst wenn der ersten Beschwerde nicht nachgegangen wird, so wird sich der Verdacht bei weiteren Meldungen erhärten.